

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Dezember 1995

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze	
Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (RP-ÄndG)	235
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995 – NHG 1995 –)	239
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/95 zur Änderung der AR-HAng (Krankenbezüge § 71 BAT)	242
Bekanntmachungen	
Jubiläumszuwendung für Kirchenbeamte	244
Beihilfeberechnung ab 2.1.1996 durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)	244
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	244
Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen und Bildung eines Gruppenamts	244
Stellenausschreibungen	245

Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung kirchlicher Gesetze
auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung
(RP-ÄndG)**

Vom 10. Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbständige landeskirchliche Einrichtung.“.
2. § 3 Abs. 4 entfällt.
3. § 4 Abs. 2 und 4 entfallen; Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung wird Absatz 2.
4. § 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) die Jahresrechnung bei den in § 4 Abs. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtspersonen,“.
5. In § 5 Abs. 1 Buchst. b und c werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
„a) überörtliche Kassenprüfungen,
b) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen,“.

7. § 5 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) die Prüfung der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter.“
8. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „zu Art und Umfang“ durch die Worte „von Ziel und Inhalt“ ersetzt.
9. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Abs. 4 GO jährlich zu prüfen. Die übrigen Jahresrechnungen sind innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen zu prüfen.“
10. § 5 Abs. 5 und 6 in ihrer bisherigen Fassung werden § 5 Abs. 6 und 7.
11. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, daß jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, daß sie den größten Prüfungserfolg versprechen.“
12. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 das Komma und die Worte „seinem Stellvertreter“ sowie in Satz 2 die Worte „als Hilfskräfte“ gestrichen.
13. In § 8 Abs. 1 Satz 3 und den Abätzen 2 und 5 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt.
14. In § 8 Abs. 4 wird der Klammersatz „(§ 127 Abs. 2 Buchst. m)“ durch den Klammersatz „(§ 127 Abs. 2 Nr. 12)“ ersetzt.
15. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zukommt; insbesondere ist er für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.“
16. § 12 erhält folgende Fassung:
„(1) Den Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.
(2) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung kann der Leiter ein Prüferkollegium bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(3) Der Leiter stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.“
17. § 14 in seiner bisherigen Fassung wird § 14 Abs. 1.
18. An § 14 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen.
(3) Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode geprüft.“
19. § 15 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.
(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll das Ergebnis einer Prüfung größeren Umfangs oder mit wesentlichen Beanstandungen vor der Fertigstellung des Prüfungsberichts in einer Schlußbesprechung mit Vertretern der geprüften Stelle erörtern; die aufsichtsführende Stelle kann an der Schlußbesprechung teilnehmen. Dabei ist eine weitere Aufklärung und die Behebung von Beanstandungen anzustreben. Der schriftliche Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken.
(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.“
20. § 16 in seiner bisherigen Fassung wird § 16 Abs. 2.
21. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die geprüfte Stelle äußert sich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsbericht schriftlich innerhalb einer dafür bestimmten Frist; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Hat die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt das Rechnungsprüfungsamt dies der geprüften Stelle zum Abschluß der Prüfung.“
22. § 17 wird gestrichen.
23. In § 18 wird der Klammersatz „(§ 4 Abs.3 d)“ durch den Klammersatz „(§ 4 Abs. 2 Buchst. d)“ ersetzt.

24. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.“

2. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen überwacht.

(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfaßt eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,

4. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und
5. die Kassengeschäfte im übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ist auf das aus Kassensicherheitsgründen notwendige Maß zu beschränken.

(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat.“

3. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Rechnungsprüfungen

(1) Durch Rechnungsprüfungen ist festzustellen, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung die Vorschriften und Verträge eingehalten worden sind.

(2) Die sachliche Prüfung hat Vorrang gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung. Die sachliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben dem Grund und der Höhe nach den Vorschriften und Verträgen entsprechen,
2. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
3. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
4. bei Baumaßnahmen und anderen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung § 15 Absatz 2 und § 28 beachtet wurden,
5. bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen die §§ 32 und 64 beachtet wurden,
6. bei automatisierten Verfahren des Finanzwesens vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebene Programme angewendet wurden.

(3) Die rechnerische Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.

(4) Die förmliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
 2. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
 3. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.“
4. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Neben den Kassen und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem

Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.“

5. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Prüfung nach den §§ 88 a Absätze 3 bis 6, §§ 89 bis 91 und für die Prüfung nicht-kirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.“

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der geänderten Gesetze in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1995

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1995
(Nachtragshaushaltsgesetz 1995 - NHG 1995 -)**

Vom 12. Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1995 wird der Haushaltsplan 1995 wie folgt neu festgestellt:

Einnahmen

Ausgaben

DM

DM

von bisher	659.984.500	659.984.500
vermindert um	- 73.953.728	- 73.953.728
auf nunmehr	<u>586.030.772</u>	<u>586.030.772</u>

**§ 2
Haushaltssperren**

Anstelle der in § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 genannten Haushaltssperren werden für das Jahr 1995 Sperrvermerke bei folgenden Haushaltsstellen angebracht:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 1995 DM	Haushaltssperren 1995	
			%	DM
.6100	Reisekosten	1.588.600	10	158.860
1510.7380	Familienberatung	74.000	20	14.800
1510.7590	Bauernschule	87.000	20	17.400
2120.7461	Zuweisung Sachkosten - DW -	235.000	10	23.500
2560.7462	Pflegeschulen	145.000	20	29.000
3110.7491	GAW	78.000		3.800
3350.7490	Minderheitskirchen	188.100	5	9.405
5180.7390	Melanchthonverein	243.200	10	24.320
5240.7380	Beuggen	1.000.000	10	100.000
5241.7380	Hohenwart	830.000	10	83.000
7220.6810	Dispositionsmittel	190.000	10	19.000
.942	Erwerb von Geräten	1.043.700	20	208.740
.9500	Baumaßnahmen	4.850.000		1.400.000
Summe insgesamt		10.552.600		2.091.825

Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz

Nachtragshaushaltsplan 1995

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995	berichtigter Ansatz 1995	Mehr/Minder(-)
		DM	DM	DM
Einnahmen				
0410.0521	Ersatzleistungen Land RU	5.250.000	5.750.000	500.000
0510.0520	Pauschalleistungen Land	20.339.000	19.011.200	-1.327.800
2180.0525	Fachhochschule	2.200.000	2.370.000	170.000
7220.0520	Pauschalleistungen Land	2.347.000	2.193.600	-153.400
8610.0520	Pauschalleistungen Land	1.760.000	1.645.200	-114.800
9110.0110	Kirchensteuer	541.320.000	447.940.000	-93.380.000
9110.3110	Entnahme Rückstellung Clearing	0	804.000	804.000
9210.0490	Anteil Kirchengemeinden Hilfsplan	12.650.000	10.960.000	-1.690.000
9310.3120	Entnahme Rücklagen KG	0	7.500.000	7.500.000
9310.3690	Zuweisung Investitionen	1.500.000	5.200.000	3.700.000
9410.0490	Anteil Kirchengemeinden Sammelversicherungen	1.006.000	366.000	-640.000
9700.1185	Erträge aus Geldvermögensanl.	17.000.000	22.000.000	5.000.000
9750.3110	Entnahme Rücklagen Laki	0	5.678.272	5.678.272
	Summe	605.372.000	531.418.272	-73.953.728

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger	berichtigter	Mehr/Minder(-)
		Ansatz 1995	Ansatz 1995	
		DM	DM	DM
Ausgaben				
0310.4230	Gemeindediakone	13.350.000	12.350.000	-1.000.000
0410.4210	Bezüge Religionslehrer	20.100.000	19.300.000	-800.000
0410.4220	Bezüge Religionslehrer	4.025.000	3.600.000	-425.000
0410.4230	Vergütungen Religionslehrer	8.803.200	8.400.000	-403.200
0510.4211	Bezüge Gemeindepfarrdienst	62.900.000	61.500.000	-1.400.000
0510.4253	Lehrvikare	3.350.000	3.100.000	-250.000
1120.4231	Amt f. Jugendarbeit Land.J.R.	1.380.000	1.280.000	-100.000
2170.7660	Baubeihilfen Diakonie	2.100.000	1.700.000	-400.000
3160.7490	Christen im Osten	36.000	136.000	100.000
3170.4480	Ostpfarrerversorgung	4.797.000	4.500.000	-297.000
3510.7451	KED	8.435.000	6.700.000	-1.735.000
3810.7390	Evang.Missionswerk SWD	2.249.600	2.020.000	-229.600
5130.7399	Gymnasien	1.660.000	1.328.000	-332.000
7220.4220	EOK-Bezüge	9.500.000	9.300.000	-200.000
7220.5110	Interhaltung Dienstgebäude	230.000	300.000	70.000
7220.9500	Baumassnahmen			0
8100.5111	Gebäudeunterhaltung	2.770.000	2.500.000	-270.000
9110.6970	Hebegebühren	16.240.000	13.440.000	-2.800.000
9110.7140	Erstattung von Kirchensteuern (Clearing)	0	804.000	804.000
9210.7350	Umlage EKD	11.140.000	9.900.000	-1.240.000
9210.7450	Hilfsplan	28.750.000	24.900.000	-3.850.000
9310.7211	Zuweisung Kirchengemeinden	148.600.000	138.400.000	-10.200.000
9310.7212	Härtestock	6.000.000	4.800.000	-1.200.000
9310.7213	Baubeihilfen	10.500.000	10.000.000	-500.000
9310.7214	Bauprogramme	3.680.000	1.708.000	-1.972.000
9310.7216	Baubeihilfen Großstädte	1.910.000	1.730.000	-180.000
9310.7217	Baudarlehen Großstädte	1.510.000	1.000.000	-510.000
9310.7221	Zuweisungen Bezirke	17.836.000	17.000.000	-836.000
9310.7234	Sammelversicherungen	1.006.000	366.000	-640.000
9310.7250	KED-Kirchengem.	5.773.700	4.800.000	-973.700
9310.7252	Anteil Hilfsplan	12.650.000	10.960.000	-1.690.000
9310.9120	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	9.923.500	0	-9.923.500
9410.6770	Sammelversicherungen	1435000	795.000	-640.000
9750.9110	Zuführung an Rücklage Landeskirche	29.140.728	0	-29.140.728
9785.9110	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	6.000.000	7.500.000	1.500.000
9810.8610	Verstärkungsm.Personalkosten	2.290.000	0	-2.290.000
		460.070.728	386.117.000	-73.953.728

§ 5 Vollzug / Inkrafttreten

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1995

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/95 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 20. September 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/95 vom 9. März 1995 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Zu § 71 BAT-Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Anstelle von § 71 gilt:

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 BAT für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- (1) Wird die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß sie/ihn ein Verschulden

trifft, erhält sie/er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

Anmerkung zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihr/ihm zustehen würde, wenn sie/er Erholungsurlaub hätte.

Dieser Anspruch wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der im Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 2 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihr/ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

1. wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
3. für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

1. zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche
2. drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche
3. fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche
4. acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche
5. zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuß so gezahlt, wie wenn die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird sie/er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge nach Absätzen 2 und 3 insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebenden Zeiten gezahlt.

Hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 3 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird sie/er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

Anmerkung zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

(6) Ein Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

1. über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
2. über den Zeitpunkt hinaus, von dem an die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Arbeitsrechtsregelung oder eine andere kirchliche Arbeitsrechtsregelung bzw. den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuß oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Ansprüche der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB V bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrankengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokrankengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers vermindert um die von dem Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 BAT).

(8) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß haben auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind. Der Krankengeldzuschuß wird

in diesem Fall in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 BAT) bezahlt.

Anmerkung zu Absatz 8:

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind krankengeldberechtigt. Auf sie findet deshalb Abs. 7 Anwendung. Von Absatz 8 werden nur krankenversicherungsfreie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfaßt, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind.

(9) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter kann die Anwendung des § 37 BAT beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Ist eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter, die/der von dieser Arbeitsrechtsregelung erfaßt wird, vor dem 1. Januar 1996 erkrankt und arbeitsunfähig, bestimmt sich die Zahlung der Krankenbezüge für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit einschließlich einer Wiedererkrankung aufgrund derselben Ursache im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 nach der Übergangsregelung des § 71 BAT in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

Karlsruhe, den 20. September 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Bekanntmachungen

OKR 9. 11. 1995 **Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen und Bildung eines Gruppenamtes**
AZ 11/22

In der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 eine zweite Pfarrstelle errichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird ein Gruppenamt eingerichtet.

OKR 6. 11. 1995 **Jubiläumszuwendung für Kirchenbeamte**
AZ 21/27

Nach einem Beschluß des Landeskirchenrats vom 31. August 1995 sind für Kirchenbeamte bezüglich der Gewährung von Jubiläumszuwendungen sinngemäß die für Landesbeamte geltenden Rechtsregelungen anzuwenden. Der Beschluß der Landessynode vom 28. April 1964 (GVBl. S. 20) ist damit nicht mehr maßgebend.

OKR 14. 11. 1995 **Beihilfeberechnung ab 2. 1. 1996 durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)**
AZ 21/547

Ab 2. Januar 1996 geht die Bearbeitung von Beihilfeanträgen auf den **Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)**; Postanschrift: Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, Postfach 1420, 76003 Karlsruhe, über.

Die Beihilfestelle bei der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 aufgelöst. Antragsvordrucke auf Gewährung einer Beihilfe des KVBW (derzeitige Bezeichnung: KVBW 8/94) sind auch bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe (Durchwahl: 0721/9175727) erhältlich.

OKR 22. 9. 1995 **Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden**
AZ 22/13

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:

Geburtsort:

Name:	Geburtsort:
Arnold, Uwe	Karlsruhe
Aufkolk, Sylvia	Karlsruhe
Beisel, Johannes	Heidelberg
Beisel, Uta	Sinsheim-Rohrbach
Dietrich, Beate-Michaela	Basel
Elstner, Ina	Freiburg
Fritsch, Daniel	Mannheim
Fröhlich, Christiane	Waldshut
Gilbert, Henriette	Karlsruhe
Haizmann, Ute	Baden-Baden
Hamann, Stefan	Konstanz
Ihrig, Christian	Dorsten
Dr. Kaiser, Thomas O.H.	Stadtoldendorf/Nieders.
Kothek, Martina	Pforzheim
Kratzeisen, Harald	Renchen
Lingenberg, Bertina	Darmstadt
Rosemeier, Elke	Ludwigsburg
Siebert, Michael	Mannheim
Sulger, Uwe	Mannheim
Vetter, Katharina	Erlabrunn
Wacker, Wenz	Heidelberg
Warnke, Hartwig	Bad Hersfeld
Wittig, Markus	Karlsruhe

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Freiburg, Melanchthongemeinde (Kirchenbezirk Freiburg)

Können Sie sich vorstellen, Pfarrerin/Pfarrer an der ältesten evangelischen Kirche Freiburgs zu werden?

Die Pfarrstelle an der Melanchthonkirche ist durch Wechsel des Stelleninhabers auf eine andere Gemeindepfarrstelle zum 1. Dezember 1995 frei geworden.

Das ehemalige Dorf Haslach ist ein im Südwesten Freiburgs gelegener Stadtteil. Die Bevölkerung setzt sich aus allen Sozial- und Bildungsschichten zusammen.

Die schöne kleine Kirche steht im alten Dorfkern. Direkt daneben befindet sich in ruhiger Lage das geräumige Pfarrhaus mit großem Garten und altem Baumbestand. Im Pfarrhaus befinden sich 8 Privaträume und im Erdgeschoß die Diensträume. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe liegt unser Gemeindezentrum mit dem Melanchthonsaal und den dazugehörigen Räumen für die Gemeindefarbeit sowie der evangelische Kindergarten.

Die Melanchthongemeinde mit ihren 3.920 Mitgliedern gehört zur Gesamtkirchengemeinde Freiburg. Unsere große Gemeinde verfügt über viele Gaben und Begabungen. So gibt es Gruppen in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Frauen-, Erwachsenen- und Altenarbeit. Auch verfügt unsere Gemeinde über einen Chor, einen Posaunenchor und eine Jugendband. Zur katholischen Nachbargemeinde bestehen gute Beziehungen. Es wird nicht erwartet, daß sich die zukünftige Stelleninhaberin / der zukünftige Stelleninhaber in allen diesen Bereichen einsetzt, da sie/ ihn qualifizierte Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer unterstützen. Engagierte Älteste und Mitarbeiter freuen sich auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer die/der ihren/ seinen Begabungen entsprechend eigene Akzente setzt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Das Team der Hauptamtlichen umfaßt z. Z. einen Gemeindediakon, eine Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenstunden, einen Kirchendiener und einen Pfarvikar.

Nebenamtlich tätig sind eine Organist, ein Chorleiter und ein Dirigent des Posaunenchores und ein Leiter der Jugendband.

Das reiche kirchenmusikalische Angebot und die Offenheit der Gemeinde ermöglichen Gottesdienste in vielfältigen Gestaltungsformen.

Nähere Auskunft erteilt das zuständige Dekanat, Dekan Ernst Weißer, Telefon 0761/7086326. sowie der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Hermann Voswinckel, Telefon 0761/471744.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

17. Januar 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. **Gemeindepfarrstellen** **Nochmalige Ausschreibungen**

Donaueschingen, Pfarrstellen I und II des Gruppenamts (Kirchenbezirk Villingen)

Die bisherige Pfarrstelle der Christuskirche Donaueschingen ist wegen der Zuruhesetzung Ihres Pfarrers - nach über 25jähriger Tätigkeit in der Gemeinde - neu zu besetzen.

Die Gemeinde Donaueschingen mit den Teilorten Aasen, Grüningen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren und Wolterdingen (eine Predigtstelle) hat derzeit über 5.000 Mitglieder - zuviele, um weiterhin von einem Pfarrer allein betreut zu werden. Es wurde deshalb zum 1.12.1995 in der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen eine zweite Pfarrstelle errichtet und zugleich ein Gruppenamt gebildet. Teildeputate sind möglich. Die beiden Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber arbeiten mit derzeit einer Gemeindediakonin (Gemeinde- und Jugendarbeit) und einem Gemeindediakon (Krankenhauseelsorge) zusammen.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt für jede der beiden Pfarrstellen 6 Wochenstunden.

Weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

- Ein A-Kirchenmusiker (B-Stelle),
- eine gemeindeerfahrene Pfarramtssekretärin mit 25 Wochenstunden,
- eine Kirchendienerin/Hausmeisterin,
- die Erzieherinnen im Kindergarten.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Singen angeschlossen.

Eine schöne helle Kirche läßt als Rundbau vielfältige Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung zu. Ein geräumiges Gemeindehaus gegenüber der Kirche bietet Platz für ein reges Gemeindeleben.

Das Pfarrhaus – eine Jugendstilvilla mit Amtsräumen im Erdgeschoß und großer Wohnung im Obergeschoß – befindet sich in der Nähe der Kirche.

Für die neuerrichtete Pfarrstelle soll eine Pfarrwohnung angemietet werden.

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Wilhelm Majewski, Telefon 0771/3577, und das Evangelische Dekanat Villingen, Telefon 07721/54696.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

3. Januar 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.